

Satzung des Bürgerverein Duisburg-Mündelheim 1988 e.V.

7. Februar 1992

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Bürgerverein Duisburg-Mündelheim 1988 e.V." Er hat seinen Sitz in Duisburg. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Er ist Mitglied im Dachverband der Duisburger Bürgervereine.

§ 2 Zweck des Vereins

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins sind Förderung des Heimatgedankens, des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes, der Verkehrssicherheit im Ortsbereich, sowie der Alten- und Jugendhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Reinigungsaktionen, Aufstellen von Ruhebänken und Abfallkörben, Anpflanzen und Pflegen von Bäumen und Sträuchern, Betreuen älterer Mitbürger, Weitergabe von Beschwerden und Anregungen der Mitbürger an die zuständigen Stellen.

Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; Rücklagen dürfen nur in dem Umfang gebildet werden, wie dies für eine nachhaltige Erfüllung des Satzungszweckes unbedingt erforderlich ist.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Parteiliche, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jeder Bürger werden, der seinen Wohnsitz in Duisburg-Mündelheim oder Duisburg-Ehingen hat.

Über die Aufnahme, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand..

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung als verbindlich an.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können an allen Veranstaltungen, Wahlen und Abstimmungen des Vereins teilnehmen und im Rahmen des Vereinszweckes Rat und Schutz des Bürgervereins in Anspruch nehmen.

Sie sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen sowie den Jahresbeitrag im voraus zu entrichten.

Die Höhe der Beiträge wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt. Die Rechte eines Mitgliedes ruhen, wenn es zur Hauptversammlung trotz schriftlicher Erinnerung ein Jahr mit seinem Beitrag in Rückstand ist.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch Tod
- b) durch Austritt, der schriftlich spätestens 6 Wochen vor Jahresende dem Vorstand mitzuteilen ist
- c) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat oder trotz schriftlicher Erinnerung mit seinem Beitrag 2 Jahre in Rückstand geraten ist.

Das betroffene Mitglied kann gegen den Beschluss Einspruch einlegen, über den in der nächsten Mitgliederversammlung entschieden wird. Bis dahin ruhen seine Rechte. Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beirat

Satzung des Bürgerverein Duisburg-Mündelheim 1988 e.V.

7. Februar 1992

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse binden alle Mitglieder. Sie ist als Jahreshauptversammlung ist innerhalb des ersten Vierteljahres einzuberufen.

Weitere Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt.

Zu den Versammlungen sind alle Mitglieder mit einer Frist von drei Wochen schriftlich zu laden. Der Einladung ist die Tagesordnung beizufügen. Jedes Mitglied kann mit einer Frist von zehn Tagen schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ist bei der Abstimmung weniger als die Hälfte der zu Beginn der Versammlung erschienenen Mitglieder anwesend, so entfällt die Beschlussfähigkeit.

Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 8 Aufgaben der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung obliegt:

- a) die Entscheidung in grundsätzlichen Fragen
- b) die Entgegennahme der Berichte
des Vorstandes
des Kassierers
der Kassenprüfer
- c) der Entscheidung über Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes und des Beirates
- e) Bestimmung von drei Kassenprüfern, die nicht zum Vorstand gehören dürfen. Von den Kassenprüfern können nur jeweils zwei für ein weiteres Jahr wieder gewählt werden.

§ 9 Protokollführung

Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 10 Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an

- a) der/die 1. Vorsitzende
- b) der/die 2. Vorsitzende
- c) der/die Geschäftsführer/in
- d) der/die Kassierer/in
- e) eine Stellvertretung für die Geschäfts- und/oder Kassenführung.

Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig. Dasselbe gilt für den/die Geschäftsführer/in und den/die Kassierer/in. Sie werden außerdem nach Maßgabe der Notwendigkeit von der Stellvertretung unterstützt.

Der/die Kassierer/in trägt die Verantwortung für die Kassenführung. Er/sie kann sich den Arbeitsbereich jedoch mit der Geschäftsführung teilen.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, leitet alle Versammlungen und Sitzungen des Vereins.

Der Vorstand tritt vierteljährlich mindestens einmal zusammen - nach Bedarf mit dem Beirat. Er kann im Einzelfall weitere sachkundige Bürger zur Beratung hinzuziehen.

Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl bzw. Wiederwahl im Amt.

Zur Sicherstellung einer kontinuierlichen Geschäftsführung sollten ohne zwingenden Grund nicht mehr als jeweils zwei Vorstandsposten neu besetzt werden ausschließlich der Stellvertretung.

Aus diesem Grunde werden zwei Wahlgruppen gebildet, bestehend aus:

<u>Wahlgruppe 1</u>	<u>Wahlgruppe 2</u>
1. Vorsitzende(r)	2. Vorsitzende(r)
Geschäftsführer/in	Kassierer/in
	Stellvertretung

Die Wahl beginnt mit der Wahlgruppe 2.

Satzung des Bürgerverein Duisburg-Mündelheim 1988 e.V.

7. Februar 1992

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins,
verwaltet das Vereinsvermögen,
führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus,
informiert die Mitglieder,
vertritt den Verein nach außen hin.

§ 12 Geschäftsführender Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der/die 1. Vorsitzende
der/die 2. Vorsitzende
der/die Geschäftsführer/in
der/die Kassierer/in

Zu Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen bedarf es der Unterschrift des 1. oder 2. Vorsitzenden gemeinsam mit dem Geschäftsführer/in oder Kassierer/in.

§ 13 Der Beirat

Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand zu beraten und zu unterstützen.
Er hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und Mitgliedern zu vermitteln.
Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern.
Sie werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung mit einer Mehrheit von mindestens vier Fünfteln der zum Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die evangelische und katholische Kirchengemeinde des Stadtteiles Mündelheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zweck zu verwenden haben.

§ 15 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.